

# Stadt Bornheim

## Bebauungsplan Nr. Me 15.3



## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

**Auftraggeber:** Immobilien Nettekoven  
Jennerstraße 11-13  
53332 Bornheim

**Gutachter:** RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten  
Klosterbergstraße 109  
53117 Bonn

Bonn, den 05. Februar 2014

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Bestand und Planung</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung verfügbarer Daten</b>	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Beurteilung Säugetiere</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Beurteilung Amphibien</b>	<b>6</b>
<b>4.3</b>	<b>Beurteilung Reptilien</b>	<b>6</b>
<b>4.4</b>	<b>Beurteilung Vögel</b>	<b>6</b>
<b>4.5</b>	<b>Beurteilung Schmetterlinge</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>

**Anhang: Fotodokumentation  
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Me 15.3 in Bornheim-Merten. Die Planung sieht ein 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) mit einer Einzelhausbebauung in ein- und zweigeschossiger Bauweise zwischen der bestehenden Bebauung an der Beethovenstraße / Bonn-Brühler-Straße (L 183) und dem neu erstellten Einzelhandelsstandort (BP Me 15.2) vor.

Auf dem Gelände sind ein- und zweigeschossige Wohnhäuser geplant. Im Rahmen der Bebauung ist die Baufeldfreimachung mit Rodungen des Gehölzbestandes und die Neugestaltung des Geländes notwendig. Hierdurch werden möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei Planungsvorhaben zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führt.

## 2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV<sup>2</sup> in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“<sup>3</sup>.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

### 3 Bestand und Planung

#### Bestand

Das ca. 0,9 ha große Gelände besteht aus dem rückwärtigen Teil der zwischen 75 und 80 m tiefen Grundstücke der Wohnbebauung an der Beethovenstraße und der neuen Erschließungsstraße 'Am Roten Boskoop' entlang des neuen Einkaufszentrums von Merten (BP Me 15.2). Die Flächen bestehen vorwiegend aus Gärten mit Rasen und Obstbaumbestand, Gartenbrachen und Grabeland. Der Gehölzbestand setzt sich aus Ziersträuchern, Nadelgehölzen und Obstbäumen (Apfel, Birne, Zwetschge) unterschiedlicher Größe zusammen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige kleine Geräteschuppen und ein Gewächshaus. Im Anhang des Artenschutzberichtes befindet sich eine Fotodokumentation.

Der Bereich der geplanten Erschließungsstraße besteht aus einer Rohbodenfläche und ist nur in einem kleinen Abschnitt asphaltiert.

Schutzgebiete (NSG, LSG, gesetzliche geschützte Biotop) sowie besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, wie ungestörte Feldhecken, Magerstandorte sind nicht vorhanden.

#### Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen, speziell für Familien. Es ist der Bau von Einzel- und Doppelhäusern parallel zur Erschließungsstraße vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung ist eine maximal zweigeschossige Bebauung geplant<sup>4</sup>.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Bonn-Brühler-Straße (L 183) und den dort vorhandenen Kreisverkehrsplatz. Von der direkt zum Nahversorgungszentrum führenden Erschließungsstraße 'Am Roten Boskoop' aus ist eine Anbindung des zukünftigen Wohngebiets vorgesehen.

Ein Fuß-/Radweg verbindet die Anwohner der Beethovenstraße und Umgebung mit dem Einzelhandelszentrum im Norden.

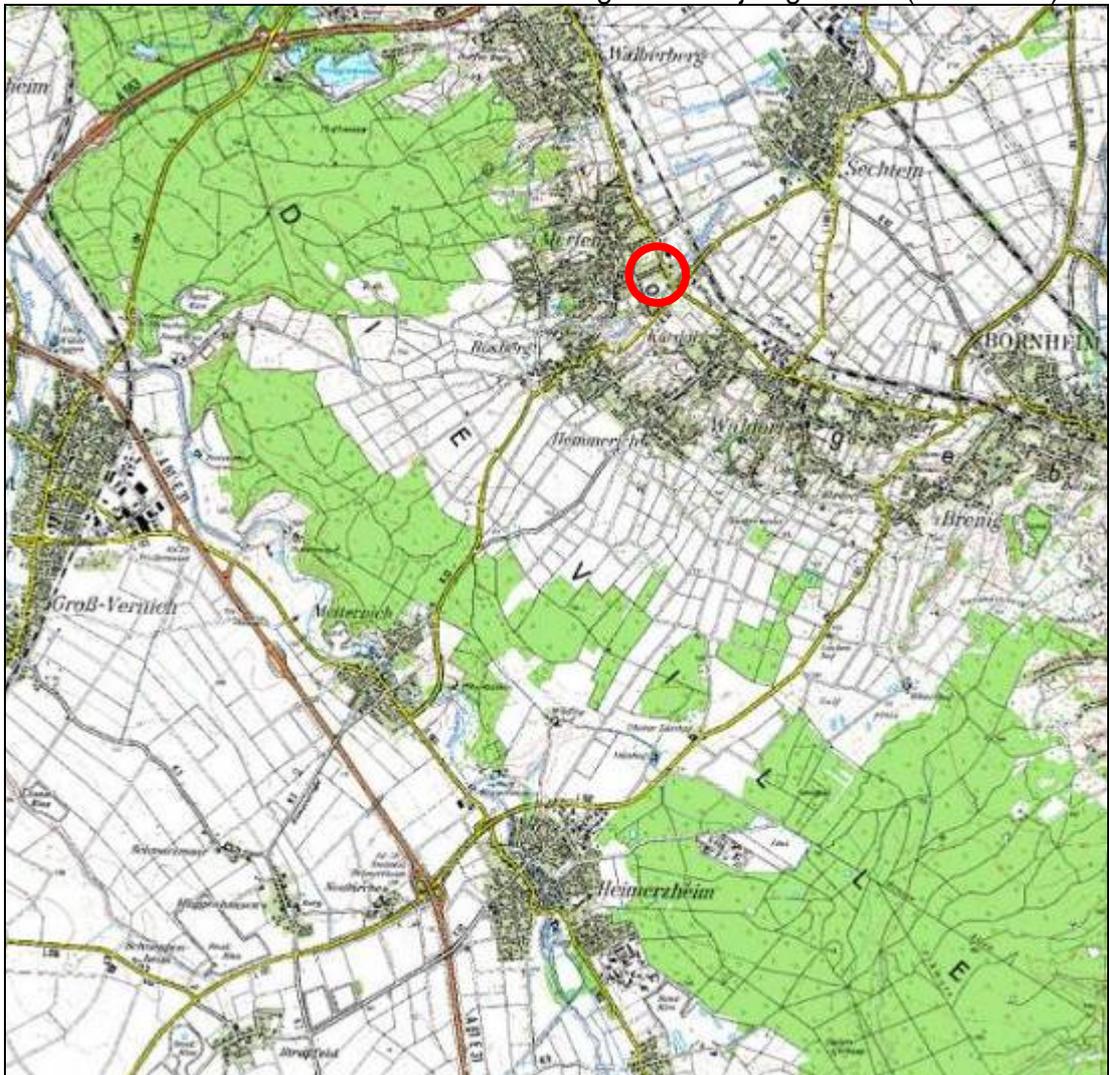
---

<sup>4</sup> Stadt Bornheim (2014): Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten. Begründung einschl. Umweltbericht zum Entwurf gem. § 3 (2) BauGB

## 4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als erste Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für das Messtischblatt '5207 Bornheim'<sup>5</sup>. Das Projektgebiet (Lage mit rotem Kreis gekennzeichnet) befindet sich im Ortsteil Bornheim-Merten, das innerhalb des Siedlungsbandes am Villehang (Vorgebirge) im Übergang zu den östlich anschließenden Obst- und Gemüseanbauflächen liegt.

**Abb. 2:** Messtischblatt 5207 Bornheim mit Lage des Projektgebietes (roter Kreis)



<sup>5</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5207>

Die nachfolgende Tabelle führt alle nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV auf, die ihre Lebensräume in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden haben. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) und wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund vorhergehender Untersuchungen und der Ortsbegehung am 31.01.2014 (Dipl. Biol. S. Möhler) ergänzt.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt 5207 der Lebensräume Gärten, Parks und Gebäude- (Quelle: LANUV)**

Gruppe	Art	EZ	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Säugetiere</b>			
▪	Braunes Langohr	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Graues Langohr	S	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Großer Abendsegler	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Großes Mausohr	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kleiner Abendsegler	U	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Kleine Bartfledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Rauhhaufledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Wasserfledermaus	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Wildkatze		kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Zwergfledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
<b>Amphibien</b>			
▪	Kammolch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Knoblauchkröte	S	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kleiner Wasserfrosch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kreuzkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Laubfrosch	U+	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Wechselkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
<b>Reptilien</b>			
▪	Zauneidechse	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
<b>Vögel</b>			
▪	Eisvogel	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Habicht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kleinspecht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Mehlschwalbe	G-	kein Lebensraum, evtl. Nahrungsgast
▪	Nachtigall	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Pirol	U-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Rauchschwalbe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Rebhuhn	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Schleiereule	G	kein Lebensraum, evtl. Nahrungsgast
▪	Sperber	G	kein Lebensraum, evtl. Nahrungsgast
▪	Steinkauz	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Turmfalke	G	kein Lebensraum, evtl. Nahrungsgast
▪	Turteltaube	U-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Uhu	U+	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Waldkauz	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Waldohreule	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
<b>Schmetterlinge</b>			
▪	Nachtkerzenschwärmer	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen

Die Informationen der faunistischen Kartierungen zum nördlich angrenzenden Planverfahren BP Me 15.2 aus dem Jahr 2011 durch das Planungsbüro Probion<sup>6</sup> werden in der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung verwendet.

In den nachfolgenden Kapiteln werden der Bestand der planungsrelevanten Arten im Einzelnen beurteilt und die Erkenntnisse aus den Begehungen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorgestellt.

#### 4.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der LANUV-Liste (Tabelle 1) kommen im Bereich des Messtischblattes 'Bornheim' nachweislich die Wildkatze und 9 Fledermausarten vor.

##### **Wildkatze**

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist eine Leitart für weitgehend unzerschnittene, naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme, v.a. alte Laub- und Mischwälder. Im Rahmen der Untersuchungen des BUND im Kottenforst und der Ville (Aktion „Wildkatzensprung“) konnten in den Villewäldern von Bornheim mehrere Wildkatzen nachgewiesen werden, die von der Eifel eingewandert sind (BUND Presseinformation von 12. Nov. 2012).

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Merten an der stark befahrenen Bonn-Brühler-Straße (L 183). Einen direkten Verbund zu den Villewäldern besteht nicht. Ein Vorkommen der Wildkatze innerhalb der Ortslage wird aus fachlichen Gründen ausgeschlossen.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

##### **Fledermäuse**

In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort vor. In den Gärten sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Der Baumbestand weist nach den Untersuchungen keine erkennbaren Spechthöhlen, Stammabbrüche mit Ausfaltungen oder Rindenabspaltungen auf, die als Verstecke oder Quartiere für Fledermäuse geeignet wären.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die angrenzenden Wohngebäude an der Beethovenstraße, die nicht Teil des Bebauungsplanes sind, als Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und anderen Arten besiedelt sind. Die Gärten im Plangebiet sind als Jagdrevier für Fledermäuse geeignet. Der Baumbestand in einigen Gartenparzellen bietet vertikale Strukturen, die gerne von Fledermäusen während des Jagdfluges aufgesucht werden.

In Folge der geplanten Wohnbebauung und dem damit verbundenen Verlust des Baumbestandes ergeben sich nach fachlicher Einschätzung keine negativen Auswirkungen auf den Fledermausbestand, da im nahen Umfeld viele Ausweichmöglichkeiten zur Insektenjagd vorhanden sind. Tötungen von Tieren, Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

---

<sup>6</sup> PROBION (2011): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan in Bornheim-Merten: B-Plan Me 15.2

## 4.2 Beurteilung Amphibien

Ein Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. In den Gärten des Plangebietes liegen keine für Amphibien geeigneten Gewässer vor. Die in der Tabelle aufgeführten Amphibien kommen nach Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW<sup>7</sup> in den Wäldern der Ville (Springfrosch, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch), sowie in den Abgrabungsgewässern (Kreuz- und Wechselkröte) der Niederterrasse vor. Das Vorkommen der im Rheinland sehr seltenen Amphibienarten, Knoblauchkröte und Laubfrosch, beschränkt sich auf den Raum westlich der Ville. Die nächsten Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kreuz- und Wechselkröte liegen im Umfeld der Kiesgruben zwischen Roisdorf und Hersel.

Insgesamt betrachtet kann eine Betroffenheit von Amphibien im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

## 4.3 Beurteilung Reptilien

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung nicht wahrscheinlich. Nach dem Fundortkataster des LANUV befinden sich die nächsten Vorkommen an Bahntrasse der Vorgebirgsbahn zwischen Bonn-Dransdorf und Alfter und in den Kiesgruben bei Hersel und in den Quarzgruben am Villehang.

In den Gärten des Plangebietes liegen keine optimalen Lebensraumstrukturen aufgrund der anthropogenen Nutzung mit Haustierhaltung von Katzen vor. Eine Wanderung der Zauneidechsen von der Bahnlinie über die verkehrsreichen L 183 in Nähe der Wohnsiedlungen ist äußerst unwahrscheinlich.

Insgesamt betrachtet kann eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

## 4.4 Beurteilung Vögel

Die Gärten des Plangebietes stellen einen Lebensraum für überwiegend verbreitete und ungefährdete Vogelarten dar. So ist davon auszugehen, dass im Gehölzbestand typische Arten, wie Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig brüten. Aufgrund des Fehlens von Höhlen entfallen Nistplätze höhlenbrütender Vogelarten. Haussperlinge wurden bei der Begehung nicht angetroffen.

Ein Vorkommen des in der Umgebung festgestellten (Händelstraße), mittlerweile in der niederrheinischen Bucht stark gefährdeten Steinkauzes, wird nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet ausgeschlossen. Die Gärten zwischen der Wohnbebauung und dem neu errichteten Nahversorgungszentrums eignen sich nicht als Brut- oder Jagdlebensraum. Es ist nicht auszuschließen dass die Gärten gelegentlich von Mehl- und Rauchschnäbeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Brutlebensräume sind nicht vorhanden. Gleiches gilt auch für die Schleiereule. Sporadisch kann das Plangebiet von Greifvogelarten, wie Turmfalke und Sperber, als Jagdlebensraum aufgesucht werden.

---

<sup>7</sup> Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1.

Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelbestandes.

=> Beurteilung der Betroffenheit siehe Kap. 5.2

#### **4.5 Beurteilung Schmetterlinge**

Typische Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Larven sind auf Vorkommen von Weidenröschen und Nachtkerze, sowie Blutweiderich, als Futterpflanze angewiesen. Diese Pflanzen kommen auf in den Gärten des Plangebietes nicht vor.

Ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Schmetterlingsart kann daher sicher ausgeschlossen werden.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

### **5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich**

#### **Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen**

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter, außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.

Eine Fledermaus-Quartiernutzung im Gelände wird ausgeschlossen.

#### **Optimierungen der Pläne**

Eine Optimierung des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Brut- und Niststätten ist nicht notwendig.

#### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig.

Auf dem Gelände werden nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vermutet. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

## 6 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Me 15.3 in Bornheim-Merten. Die Planung sieht ein 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) mit einer Einzelhausbebauung in ein- und zweigeschossiger Bauweise zwischen der bestehenden Bebauung an der Beethovenstraße / Bonn-Brühler-Straße (L 183) und dem neu erstellten Einzelhandelsstandort (BP Me 15.2) vor.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können.

Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf Erkenntnissen aus vorhandenen Daten sowie einer Begehung vor Ort.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Tagesverstecke oder Quartiere im Baumbestand werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen.

Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilienarten liegen nicht vor.

Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Arten. Niststätten planungsrelevanter Arten.

Nach fachlicher Einschätzung ergibt sich kein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG. Der Beginn der Rodungsarbeiten findet außerhalb der Nistzeiten statt, so dass eine unbeabsichtigte Tötung von Jungtieren vermieden wird.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans, unter Beachtung der Vogelbrutzeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

**Anhang: Fotodokumentation**



**Bild 1:** zukünftige Erschließungsstraße „Am Roten Boskoop“



**Bild 2:** Garten an der Bonn-Brühler-Straße (Flurst. 89)



**Bild 3:** Garten mit größerem Obstbaumbestand (Flurst. 91)



**Bild 4:** Gärten der Flurstücke 170 und 171



**Bild 5:** Gartenbrachen der Flurstücke 226, 231, 232, 233



**Bild 6:** vorhandener Fußweg



**Bild 7:** Grabeland (Flurst. 96, 252)



**Bild 8:** zukünftiger Wendehammer der Erschließungsstraße



**Bild 9:** Garten mit Obstbaumbestand (Flurst. 97)



**Bild 10:** Lagerfläche am westlichen Rand des BP Me 15.2 (Flurst. 106)